

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 über die Einrichtung einer Überwachungszone und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgrund der Feststellung der Geflügelpest im Kreis Steinburg

Hiermit wird auf Grundlage von Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang XI der genannten Verordnung sowie auf Grundlage des §117 Absatz 1 LVwG die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 03.09.2025 aufgehoben.

Diese Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.09.2025 **tritt am 04. Oktober 2025 in Kraft.**

Damit entfallen zu diesem Termin die Festlegungen der Überwachungszone sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen.

Bekanntgabe:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist gemäß §110 Absatz 4 Satz 4 LVwG ab **Samstag, den 04. Oktober 2025** bekanntgegeben.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird dementsprechend gemäß §112 Absatz 1 LVwG ab oben genanntem Datum wirksam.

Begründung:

Am 02. September 2025 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Hadenfeld im Kreis Steinburg amtlich bestätigt.

Daraufhin wurde mit Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 zur Bekämpfung der Geflügelpest gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone eingerichtet, welche eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern und eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern umfasst. Ein Teil der Überwachungszone liegt im Kreisgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Dieser Teil der Überwachungszone wurde mit meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 eingerichtet.

Seit diesem Zeitpunkt waren die in meiner Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung wirksam.

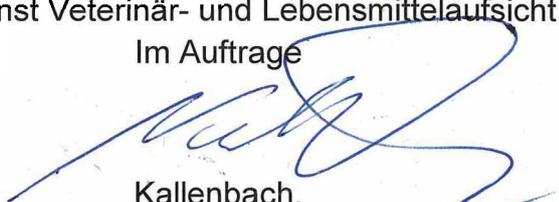
Die von mir angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang XI der genannten Verordnung mindestens 30 Tage aufrechtzuerhalten.

Da die in Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Voraussetzungen vorliegen, werden die von mir am 03. September 2025 angeordneten Maßnahmen mit Wirkung ab **Samstag, den 04. Oktober 2025**, aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg erhoben werden.

Rendsburg, den 02.10.2025

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage

Kallenbach,
Fachdienstleitung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht